

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B. BAU. G.

=====

13. BAUWEISE:

13,1 o offen

14. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

14,1 Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 700 qm.

15. FIRSTRICHTUNG:

15,1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.B.O.

=====

16. EINFRIEDUNG!

16,1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3

Art: Holzlatten, Henrichzaun, Mauer oder Stützmauer

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m

Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante.

Vorgarten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegten Zustand zu halten.

17. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

17,1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m
Kellergaragen sind unzulässig.

18. GEBÄUDE:

18,1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2,2.

Dachform: Satteldach 23 - 28°

Dachdeckung: Dachpfannen, dunkel od. rot

Dachgauben: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m talseits

Ortsgang: Überstand mind. 0,80 m nicht über 1,20

Traufe: Überstand " 0,50 m " " 1,00

Traufhöhe: talseitig nicht über 0,50 m ab gewachsenen Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen

18,2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2,3

Bestehende Gebäude E und E + DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayr. Bau.O. sind zu beachten.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 B.BauG vom 12. X. 1970 bis 16. XI. 1970 in der
Gemeindekanzlei... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 25. IX. 1970 ortsüblich durch Anschlag... bekanntgemacht.



Rindlach, den 26. XI. 1970

[Signature]
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Rindlach... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. V. 1971 den Bebauungsplan gemäß § 10 B.BauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. F.O. als Satzung beschlossen.



Rindlach, den 22. V. 1971

[Signature]
(Bürgermeister)

Das Landratsamt Regen hat den Bebauungsplan mit ^{Schreiben} Verfügung vom 24. I. 1972, Nr. II/2 Bauleitpl. 93 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl. S. 327) i. d. F. vom 25. 11. 1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.



Regen, den 24. I. 1972

Landratsamt Regen:

[Signature]

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung (**Steger**) m..... bis in der..... gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BBauG rechtsverbindlich.

....., den.....

(Bürgermeister)

Planunterlagen: Stand der Vermessung vom Jahre 1970. Nach Angabe der Vermessungsamtes zur genauen Meßentnahme nicht geeignet. Ergänzung des Baubestandes im April 1970 (keine amtliche Messungsgenauigkeit.)